

## Satzung

### § 1 Rechtsform, Name, Sitz

- (1) Die vom Elternbeirat des Bismarck-Gymnasiums in Karlsruhe am 16.07.1964 gegründete Fördergemeinschaft des Bismarck-Gymnasiums in Karlsruhe soll als rechtsfähiger Verein unter dem Namen

#### **Fördergemeinschaft des Bismarck-Gymnasiums Karlsruhe**

fortgeführt werden und nach Eintragung in das Vereinsregister seinem Namen den Zusatz e.V. hinzufügen.

- (2) Der im Folgenden als Fördergemeinschaft bezeichnete Verein hat seinen Sitz in Karlsruhe.

### § 2 Zweck der Fördergemeinschaft

- (1) Die Fördergemeinschaft will das Bismarck-Gymnasium in Karlsruhe bei der Erfüllung seiner pädagogischen und kulturellen Aufgaben unterstützen, insbesondere durch die Förderung von Maßnahmen, die geeignet sind,
- die humanistische, naturwissenschaftliche, künstlerische, soziale und staatspolitische Bildung seiner Schülerinnen und Schüler zu erweitern und zu vertiefen,
  - die Zusammengehörigkeit von Schülerinnen und Schülern, Eltern, Lehrern, Schulleitung und ehemaligen Schülerinnen und Schülern zu stärken und zu erhalten,
  - Anreize für die wissenschaftliche, künstlerische und sportliche Entfaltung am Bismarck-Gymnasium zu geben,
  - überregionale und internationale Begegnungen von Schülerinnen und Schülern und Lehrern des Bismarck-Gymnasiums zu ermöglichen,
  - die Arbeit und das Wirken des Bismarck-Gymnasiums in der Öffentlichkeit darzustellen.
- (2) Die Fördergemeinschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Sie ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Ziele. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
- (3) Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins oder bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung der Fördergemeinschaft keine Anteile des Vereinsvermögens. Es dürfen keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Die Fördergemeinschaft ist weder konfessionell noch parteipolitisch gebunden und verfolgt keine anderen als die satzungsmäßigen Zwecke.

### § 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied der Fördergemeinschaft können natürliche und juristische Personen werden, die den Zweck des Vereins unterstützen.
- (2) Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche oder mündliche Beitrittserklärung erworben, die auch in der Erteilung einer Ermächtigung zum Einzug des Mitgliedsbeitrags bestehen kann. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss oder wenn ein Mitglied mit seiner Beitragszahlung mehr als ein Jahr im Rückstand ist. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Kündigung zum Jahresende, spätestens am 1.12. des Kalenderjahres.

Der Ausschluss eines Mitglieds kann vom Vorstand beschlossen werden, wenn das Mitglied erheblich gegen die Ziele der Satzung des Vereins verstößt oder dem Verein anderweitig schweren Schaden zufügt. Über den Ausschluss, der mit sofortiger Wirkung erfolgt, entscheidet der Vorstand mit Zweidrittelmehrheit.

- (3) Es wird ein Mitgliedsjahresbeitrag erhoben. Die Höhe des Mindestjahresbeitrags und dessen Fälligkeit wird von der Mitgliederversammlung bestimmt.

#### **§ 4 Mitgliederversammlung**

- (1) Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich bis zum Ende des zweiten Schulhalbjahres statt. Die Einberufung hierzu erfolgt unter Angabe der Tagesordnung, vorbehaltlich gesonderter Mitgliederrundschreiben, mit dem von der Fördergemeinschaft herausgegebenen Jahresbericht des Bismarck-Gymnasiums. Anträge zur ordentlichen Mitgliederversammlung sind bis spätestens 01. November des Vorjahres schriftlich beim Vorstand einzureichen.
- (2) Der Mitgliederversammlung obliegt ausschließlich
- a) die Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes und des Jahresabschlusses des Vorstands,
  - b) die Entlastung und Neuwahl des Vorstands,
  - c) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
  - d) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins,
  - e) die Beschlussfassung über Anträge, die das Interesse des Vereins erfordert.
- (3) Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Zur Änderung der Satzung oder Auflösung des Vereins ist eine 3/4-Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.
- (4) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen, das vom Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen und im darauffolgenden Jahresbericht zu veröffentlichen ist.
- (5) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist durchzuführen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von 1/10 der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand schriftlich verlangt wird.

#### **§ 5 Vorstand**

- (1) Der Vorstand der Fördergemeinschaft besteht aus mindestens drei ehrenamtlich tätigen Personen,
- der/dem Vorsitzenden,
  - einer/einem Stellvertreter(in) und
  - einer/einem Kassenverwalter(in)
  - bis zu drei weiteren Beisitzer(innen).

Vorstand i.S.d. § 26 BGB ist die/der Vorsitzende und die/der Stellvertreter(in). Sie sind jeweils einzelvertretungsberechtigt.

- (2) Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von jeweils zwei Jahren gewählt; sie bleiben jedoch nach Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt. Scheidet ein Mitglied des Vorstands vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtszeit der/des Ausgeschiedenen vertretungsweise einen Nachfolger bestimmen.
- (3) An den Vorstandssitzungen sollen beratend teilnehmen:
- je ein Vertreter der Schulleitung
  - der Elternvertretung und
  - der Schülermitverwaltung.



FörderGemeinschaft des Bismarck Gymnasiums e.V.

**§ 6 Auflösung oder Aufhebung des Vereins**

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen an das Bismarck-Gymnasium in Karlsruhe und ist von diesem in Absprache mit dem Elternbeirat ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 2 dieser Satzung zu verwenden.

**§ 7 Inkrafttreten**

Die Satzung tritt mit dem Tag ihrer Annahme durch die Vertreterversammlung in Kraft.